



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION



SÜDAFRIKA

(inkl. Republik Botswana, Königreich Lesotho; Königreich Swasiland; Republik Namibia)

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen in dem Fall, dass Größe und Beschaffenheit unbegleiteter Güter einen Transport vom Grenzzollamt zu einem anderen Zollamt erforderlich machen, wo die Prüfung und Eingangsabfertigung durchgeführt werden.

4) Anschlusscarnet:

möglich

Der Carnetinhaber muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Carnetgültigkeit (mindestens 4 Wochen vorher) ein begründetes Ansuchen um Genehmigung bei der der South African Chamber of Commerce and Industry (SACCI) senden.

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

alle Zollämter dürfen Carnets in der Einfuhr abfertigen, die Wiederausfuhr wird jedoch nur von folgenden Zollstellen durchgeführt:

South African Border Posts

Komatipoort
Beitbridge

South African Sea Ports

Cape Town
Port Elizabeth
East London
Durban
Richards' Bay

South African International Airports

Johannesburg International Airport
Durban
Cape Town

Common Customs Union Border Ports

Ramkogwebana
Kazangula
Wenel/Katimo Mulilo
Oshikango

Common Customs Union Sea Ports

Walvisbay

Common Customs Union Airports

Windhoek

Die Zollämter fertigen Carnets innerhalb der für die Öffentlichkeit geöffneten Zeiten ab. Alle Zollämter - ausgenommen jene an internationalen Flughäfen - sind an Samstagen und Feiertagen geschlossen.

6) Besonderheiten:

Für den Fall, dass Waren zur Eingangsabfertigung an ein Inlandszollamt verwiesen werden sollen, müssen ausreichend Transitblätter im Carnet eingelegt werden.

Das Carnet ATA wird für die vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen, die privat genutzt werden, nicht akzeptiert!

Alle Waren, die im Zusammenhang mit einer Einwanderung eingeführt werden, z.B. Haushaltsartikel, Kfz etc. dürfen nicht mit Carnet eingeführt werden. Gleiches gilt für die Ausführung von Arbeiten per Werkvertrag bzw. bei der Einfuhr von Waren im Rahmen zeitlich befristeter Arbeitsverträge.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024